

Auftraggeber:

**Landesamt für Umwelt
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam**



Projekt:

**Kohärenzmaßnahme K6 – 3. BA der Auwaldentwicklung am
Karthanehafen**

Baubeschreibung

Erstellt:

Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Planungsgrundlagen..... 4
1.1	Auftraggeber (AG)..... 4
1.2	allgemeine Beschreibung 4
2	Schutzgebiete 4
3	anzuwendende Normen und Vorschriften 5
4	Vorbemerkungen 6
5	Auszuführende Leistungen durch den Auftragnehmer (AN)..... 7
5.1	Baustelleneinrichtung/-sicherung 7
5.2	Geländemodellierung 8
5.3	Pflanzmaßnahmen 9
5.4	Pflegearbeiten 12
6	Angaben zur Baustelle 13
6.1	Lage und Erreichbarkeit der Baustelle/Maßnahmenflächen 13
6.2	Lager- und Arbeitsplatz 13
6.3	Bedingungen für das Überlassen von Wasser, Energie und Abwasser 14
6.4	besondere Vorgaben für die Entsorgung 14
6.5	Gehölzschutz 14
6.6	Immissionsschutz 14
6.7	Gewässer- und Bodenschutz 14
7	Angaben zur Ausführung..... 15
7.1	vorhandene öffentliche Verkehrswege 15
7.2	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren..... 15
7.3	Anlagen im Baubereich/Munitionsfunde 15
7.4	besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtung, Entsorgung 16
7.5	Besonderheiten der Regelung und Sicherung des Verkehrs 16
7.6	besondere Anforderungen an Art, Güte der Stoffe und Bauteile..... 16

Ausführungspläne

Blatt 1	Übersichtslageplan 1:7500
Blatt 2	Lageplan 1:500
Blatt 3	Bepflanzungsplan 1:250
Blatt 4	Pflanzschema Hecke 1:100
Blatt 5	Pflanzschema K10 K20 1:100
Blatt 6	Pflanzschema C10 C20 1:100

1 Planungsgrundlagen

1.1 Auftraggeber (AG)

Der Auftraggeber des Bauvorhabens ist das Landesamt für Umwelt Brandenburg mit Sitz in Potsdam.

1.2 allgemeine Beschreibung

Als Ausgleichsmaßnahme von primär Verlusten von Hartholzauenwäldern (LRT 91F0) und Grünanlagen der Siedlungsbereiche sowie versiegelungsbedingter Eingriffe im Zuge der Sanierung des Elbedeiches zwischen Gnevsdorf und Wittenberge im Landkreis Prignitz ist auf einer Fläche von 15,9 ha eine großflächige Auwaldentwicklung festgesetzt worden.

Die vorliegende Baubeschreibung sieht die Umsetzung des 3. BA vor, die Bauabschnitte 1 und 2 wurden bereits fertiggestellt und grenzen teilweise direkt an die Maßnahmenfläche an.

Die Gestaltung des 3. BA umfasst dabei durch Übernahme von gestalterischen Aspekten die Integration der bisherigen Wiesenfläche in die bereits umgestalteten umgebenden Flächen. So wird zum einen ein Teil des Geländes neu modelliert, zum anderen werden östlich angrenzende Pflanzstrukturen in die Maßnahmenfläche übernommen, sodass es zu einer Angleichung und einem harmonischen Übergang zwischen den westlich (Maßnahmenfläche K7) und östlich (1. BA der Auwaldentwicklung) angrenzenden Flächen kommt.

Folgende Baumaßnahmen sind vorgesehen:

Pflanzung verschiedener Gehölzstrukturen

Pflanzungen von Sträuchern (690 Stück) und Heistern (380 Stück) innerhalb verschiedener Strukturen

Geländemodellierung

Herstellung einer Geländeabsenkung und einer Geländeerhöhung zur Angleichung und Verbindung an umliegende Strukturen

2 Schutzgebiete

Die Fläche der Maßnahme liegt innerhalb diverser Schutzgebiete:

- Vogelschutzgebiet (SPA) „Unteres Elbtal“.
- Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe-Brandenburg“
- Landschaftsschutzgebiet „Elbtalaue“

Die Maßnahmenfläche liegt innerhalb eines bei hundertjährlichem Hochwasser überschwemmten Gebietes (HQ100).

Die Maßnahmenfläche befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Die Maßnahmenfläche liegt innerhalb des nach §30 BNatSchG geschützten Biotops „wechselfeuchtes Auengrünland“.

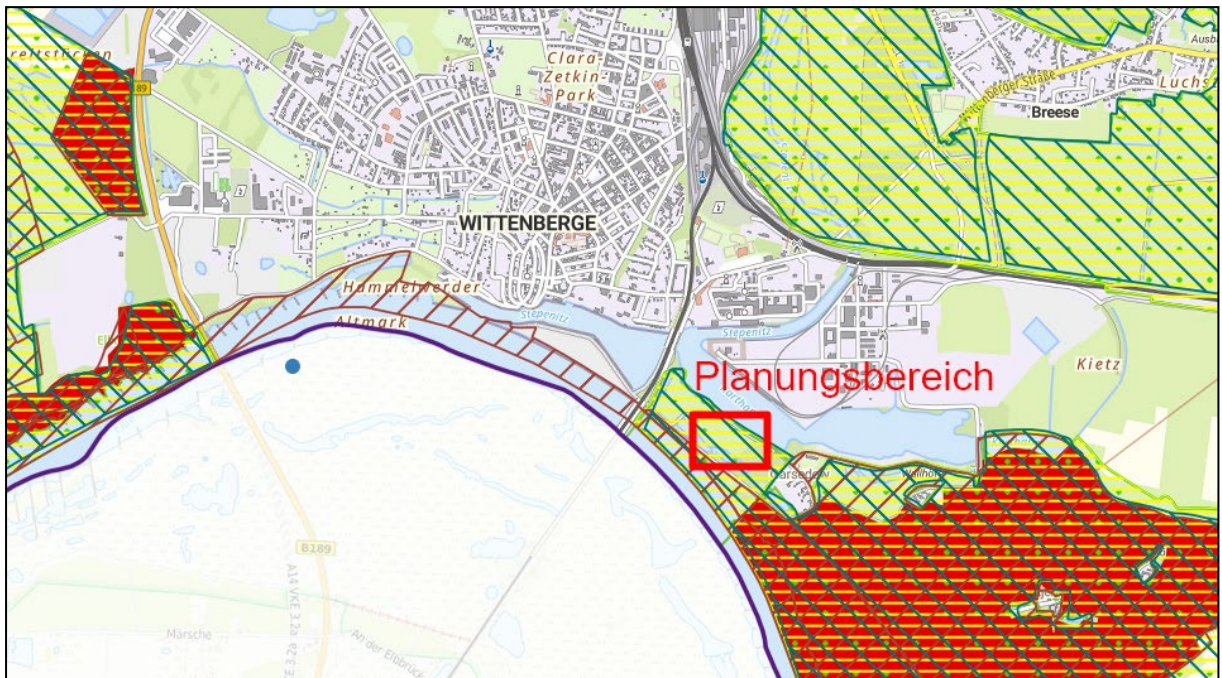


Abb. 1: Übersicht der Lage der Maßnahmen in Bezug auf Schutzgebiete
(Quelle: geoportal.brandenburg.de)

3 anzuwendende Normen und Vorschriften

Für die fachgerechte Ausführung der Arbeiten und die Einhaltung aller einschlägigen Normen und Richtlinien ist der AN verantwortlich. Auszugsweise werden im Folgenden einige relevante Normen und Richtlinien benannt:

DIN 18 299	Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
DIN 18 300	Erdarbeiten
DIN 18 320	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Landschaftsbauarbeiten
DIN 18 915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten
DIN 18 916	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten,
DIN 18 919	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege),
DIN 18 920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
EBV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke
FLL	Empfehlung für Baumpflanzungen – Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege
ZTV La-StB 18	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

4 Vorbemerkungen

Lagerflächen

Für die Zwischenlagerung von Bauteilen, Baustoffen usw. sowie für die Baustelleneinrichtung sind durch den AN Flächen mit den Grundstückseigentümern zu vereinbaren. Seitens des AG können keine Flächen für die Nutzung als Lager- und Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Die vom AN als Baustelleneinrichtung in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss sämtlicher in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen restlos einschließlich eventueller Befestigungen zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Die Lagerflächen sind den Grundstückseigentümern ordnungsgemäß zu übergeben.

Anlagen von Versorgungsträgern im Baubereich

Der AN ist verpflichtet, sich bei den einschlägigen Unternehmen und dem AG über den aktuellen Leitungsbestand zu informieren und die Lage von Rohrleitungen, Kabeln, Dränagen, Kanälen u.ä. jeglicher Art festzustellen.

Für das Einholen und Verlängern von Aufgrabungsgenehmigungen ist der AN verantwortlich. Erforderliche Sicherheitsabschaltungen und Leitungsabstellungen sind vom AN zu beantragen und unter seiner Verantwortung durchführen zu lassen. Die Kosten dafür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Bauzeitenplan

Dem AG ist nach Auftragserteilung und vor Baubeginn ein Bauzeitenplan vorzulegen. Der Bauzeitenplan ist nach Titeln bzw. Hauptpositionen zu unterteilen und nach Werktagen bzw. Wochen aufzugliedern, so dass die geplante Reihenfolge der Arbeiten und die Zeiteinteilung eindeutig ersichtlich sind.

Unter der Soll-Zeile ist jeweils eine Leerzeile vorzusehen, in die der tatsächliche Baufortschritt eingetragen wird. Nach Prüfung des Bauzeitenplans werden Baubeginn (Datum) und Einzelfristen zwischen den Vertragspartnern durch Anerkennungsvermerk und rechtsverbindliche Unterschrift vereinbart.

Der Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil. Die darin enthaltenen Einzelfristen sind Vertragsfristen.

Bautagesberichte

Der AN ist verpflichtet Bautagesberichte zu führen und davon dem AG bzw. der Bauüberwachung spätestens bei dem nächsten Baustellenbesuch eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder die Abrechnung des Vertrags von Bedeutung sein können (z.B. Wetter, Temperatur, Anzahl, Art und Namen auf der Baustelle beschäftigter Arbeitskräfte, Anzahl und Art der auf der Baustelle eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt, Abnahmen, Unterbrechung der Ausführung einschl. kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderungen und sonstige Vorkommnisse).

Des Weiteren ist festzuhalten, an welchen Tagen welche Arbeit an welcher Stelle durchgeführt wurde, so dass der Arbeitsablauf nachvollziehbar ist.

Sicherungspflicht und Haftung des AN

Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen und durchzuführen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenden unmittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den AG in solchen Fällen von allen gegen diesen erhobenen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen. Der AG hat im Verhältnis zum AN keinerlei eigene Sicherungspflicht, auch nicht im Hinblick auf die anderen Beauftragten des AG (Bauüberwachung bzw. Bauoberleitung).

Zu den zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen gehören auch die Beachtung der geltenden bau- und gewerbeaufsichtlichen, sowie der gesundheitsaufsichtlichen Bestimmungen und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Der AN bleibt allein verantwortlich und ist für alle Schäden, die sich aus den Zuwiderhandlungen oder aus der Nichtbeachtung der genannten Vorschriften und Bestimmungen ergeben, haftbar.

5 Auszuführende Leistungen durch den Auftragnehmer (AN)

5.1 Baustelleneinrichtung/-sicherung

Baustelleneinrichtung

Die Baustelle ist vor Beginn der Bauarbeiten einzurichten und die Lagerflächen für Baustoffe mit dem AG abzustimmen. Die Baustelleneinrichtung ist während der Dauer aller Bauarbeiten vorzuhalten und nach Beendigung ordnungsgemäß zu beräumen. Der vorherige Zustand ist wiederherzustellen.

Die Pauschalen der Baustelleneinrichtungen und Räumungen der Baustellen gelten für alle ausgeschriebenen Leistungen des Leistungsverzeichnisses. Erforderlich werdende Unterbrechungen sind dabei zu berücksichtigen.

Hochwasserschutz- und Havarieplan erstellen

Vor Baubeginn ist eine Hochwasserschutz- und Havarieplan zu erstellen und dem AG zu übergeben. Die Inhalte sind nach Vorgaben des AG zu erstellen, zu aktualisieren und fortzuschreiben.

Ein Grundentwurf eines hochwasserschutz- und Havarieplans wird durch den AG bereitgestellt.

Bestandsdokumentation

Vor der Abnahme ist dem Auftraggeber bzw. der Bauüberwachung eine vollständige Bestandsdokumentation (Abnahmedokumentation) analog und digital zu übergeben. Die Unterlagen sind vor der Endabnahme zu überreichen.

5.2 Geländemodellierung

Geländeverlauf kennzeichnen

Vor Baubeginn sind der Verlauf der Geländestrukturen sowie die Flächen zur Lagerung von Bodenaushub gemeinsam mit dem Auftraggeber und der Bauüberwachung festzulegen, zu kennzeichnen und abzustecken.

Abtrag und Entsorgung von Bewuchs und Grasnarbe

Auf den Flächen der Ab- und Auftragsbereiche ist der vorhandene Bewuchs vor Beginn der Erdarbeiten zu mähen und das anfallende Material zu entsorgen. Die vorhandene pflanzliche Bodendecke ist in einer Stärke von 5 cm abzutragen, zu laden und zu entsorgen.

Oberbodenabtrag

Vor Beginn der Geländemodellierung (dem Abtrag und Auftrag von Boden) ist der vorhandene Oberboden auf einer Fläche von etwa 3600 m² bis in eine Tiefe von 20 cm abzutragen und zum späteren oberflächlichen Auftrag seitlich zu lagern.

Bodenab- und Bodenauftrag für Grabenstruktur

Auf einer Fläche von etwa 1700 m² erfolgt ein Bodenabtrag bis in eine maximale Tiefe von etwa 2,00 m relativ zur Höhe der umgebenden Geländeoberkante. Die Maße zu den Breiten des Grabens sind in Absprache mit dem Auftraggeber der Zeichnung zur Geländemodellierung zu entnehmen und gemeinsam mit dem AG an die örtlichen Begebenheiten anzupassen. Das Steigungsverhältnis der Böschungskanten beträgt in etwa 1:2 bis 1:1,5.

Die Strukturen sind an die angrenzenden Flächen im Norden, Westen und Süden anzuschließen. Im Bereich der dabei zu durchquerenden Erdwälle ist der Aushub um die zusätzliche Höhe der Erdwälle auszuheben und die Erdwälle abzuböschern.

Der abgetragene Boden ist unmittelbar nach dem Aushub auf einer etwa 2100 m² großen Fläche bis in eine Höhe von maximal etwa 1,50 m (abzüglich 20 cm für späteren Wiedereinbau des gelagerten Oberbodens) aufzutragen. Das Steigungsverhältnis der Böschungen ist kleiner als 1:4. Das Gelände ist dabei in Absprache mit dem AG den Zeichnungen entsprechend zu modellieren.

Laut eines Gutachtens aus dem Jahr 2012 für die südöstlich angrenzende Fläche, welches die geologische Karte bestätigte, liegen in dem beplanten Bereich folgende Bodenverhältnisse vor:

„Durch die Sondierungen wurden die Aussagen der geologischen Karte bestätigt. Danach stehen unter einer Mutterbodenschicht aus humosen Sanden (OH – Bodengruppe nach DIN 18196) überwiegend Sande (SE) in Form von Fein- bis Mittelsanden, teilweise mit Schluffanteilen (SU) an, die bereichsweise und untergeordnet Bänder bzw. gering mächtige Schichten an Schluffen (UL) oder

schluffigen Sanden (SÜ) aufweisen.“ (Quelle: PÖYRY, Ersatzmaßnahme Kleingewässer Wittenberge, geotechnische Stellungnahme, 28.08.2012)

Wiedereinbau und -auftrag des gelagerten Oberbodens

Der seitlich gelagerte Bodenaushub ist in einer Stärke von etwa 20 cm auf den Flächen der Grabenstruktur (1700 m²) sowie der Fläche des Bodenauftrags (2100 m²) wiedereinzubauen und gleichmäßig aufzubringen.

5.3 Pflanzmaßnahmen

Pflanzstellen kennzeichnen

Vor Baubeginn sind alle Standorte der zu pflanzenden Gehölze sowie die Gehölzflächen durch den AN entsprechend der Ausführungspläne mit Pfählen zu kennzeichnen.

Alle Absteckungen sind durch den AN so rechtzeitig durchzuführen, dass diese durch den AG und die BÜ ohne Behinderung nachgeprüft werden können. Der AN bleibt für die Richtigkeit seiner Absteckungsarbeiten verantwortlich und hält diese bis zum Abschluss sämtlicher Pflanzarbeiten vor.

Vorarbeiten

Vorhandener Bewuchs auf den Maßnahmenflächen (Grünland, Staudenflur) ist vor Beginn der Pflanzarbeiten und Absteckung der Pflanzstandorte zu mähen.

Die zu bepflanzenden Flächen sind im Bereich der Pflanzungen mit geeignetem Gerät 50 cm tief aufzureißen bzw. zu lockern. Dabei sind Steine von den Maßnahmenflächen zu beräumen, weiterzuverwenden und in Haufen im Randbereich der Maßnahmenfläche abzulegen. Gelagerter, nicht gefährlicher Siedlungsabfall ist getrennt zu laden, fördern und einem Entsorgungsträger zu übergeben.

Pflanzenlieferung

Die Pflanzenlieferung erfolgt direkt auf die Maßnahmenflächen. Sollte die Pflanzung der Gehölze nicht unverzüglich nach Anlieferung erfolgen, sind die Gehölze durch einfache Maßnahmen wie Anfeuchten und Abdecken gegen Austrocknung, Frost oder Überhitzung zu schützen. Bei einer Lagerung der Pflanzen von mehr als 48 h müssen diese eingeschlagen werden. Hierfür sind die Gehölze nach Arten und Größen getrennt einzuschlagen. Die Gehölze sind im Einschlag feucht zu halten und gegen Wildverbiss zu schützen.

Alle Pflanzenlieferungen haben den „Technischen Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen)“ (FLL, 2020) und den Vorgaben der DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ (2016-06) zu entsprechen. Die zu verwendenden Pflanzen sind aus deutschen Baumschulen zu beziehen, deren Boden- und Klimaverhältnisse mit den endgültigen Pflanzenstandorten übereinstimmen. Der Herkunftsnachweis ist durch den Auftragnehmer zu erbringen. Die Kontrolle der Qualität der Pflanzen erfolgt auf der Baustelle vor der Pflanzung.

Anlieferungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vorher rechtzeitig anzuzeigen. Auf Anfrage sind die Bezugsquellen für das Pflanzenmaterial zu benennen. Der AG behält sich vor, das Pflanzenmaterial bei den Bezugsquellen zu besichtigen und ggf. abzulehnen. Sollten sich durch unvorhergesehene Ereignisse Änderungen in der Art und Größe der vom Auftragnehmer zu liefernden Pflanzen ergeben, müssen sie vor der Lieferung schriftlich angezeigt und vom Auftraggeber (Bauüberwachung) genehmigt werden.

Sämtliche zu liefernde Gehölze sind gebietseigen zu beziehen. Die Pflanzen sind dem Vorkommensgebiet 1.2 „Nordostdeutsches Tiefland“ gemäß § 40 BNatSchG zu entnehmen. Laut Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von §40 des Bundesnaturschutzgesetzes – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) Punkt 4.4.1 kann in Absprache mit dem AG auf gebietseigene Gehölze, die für das Vorkommensgebiet 1 (Norddeutsches Tiefland) produziert wurden, zurückgegriffen werden, sollten Pflanzen aus dem Vorkommensgebiet 1.2 nicht verfügbar sein.

Pflanzarbeiten

Für die **Pflanzung** der verpflanzten **Sträucher und Heister** gilt grundsätzlich:

- Zur Verbesserung des Anwuchsverhaltens sind Bodenverbesserungsstoffe im Rahmen der Pflanzung mit dem ausgehobenen Boden gut zu vermischen und einzubauen. Dabei sind Stoffe zur Verbesserung der Wasser- und Nährstoffspeicherung im Boden (15g je Strauch, 30g je Heister) sowie organischer Dünger (Hornspäne – 30g je Strauch, 50g je Heister) vorgesehen.
- Nach der Pflanzung sind die Gehölze durchdringend zu wässern. Dieser Arbeitsgang gehört mit zum Pflanzvorgang und wird nicht gesondert vergütet.
- Die Pflanzscheiben werden mit einer 10 cm dicken Mulchschicht gleichmäßig abgedeckt.
- Um die jeweiligen Teilflächen der Gehölzpflanzungen ist ein Verbisschutzzaun zu errichten (Heckenstruktur sowie Pflanzschemen K10, K20.1 und K20.2). Der Schutzzaun besteht aus einem Knotengeflecht von 1,80 m Höhe. Die unteren 20 cm des Geflechts sind in den Boden einzugraben, sodass der Schutzzaun 1,60 m Höhe über OK Boden aufweist. In jedem Schutzzaun sind pro Teilfläche ein bzw. zwei Tore als Zugang zur Fläche vorzusehen. Die Auswahl der Standorte der Tore obliegt dem AN.
- Die Gehölze der Pflanzschemen C10 und C20 sowie die Heister der Cluster-Pflanzungen sind mit einzelnen Drahtosen gegen Wildverbiss zu schützen.
- Die Sicherung der Heister erfolgt mittels Baumpfahls.
- zwischen der Gehölzfläche und dem Verbisschutzzaun der Fläche der Heckenstruktur ist umlaufend ein 1,50 m breiter Streifen zur Sukzession freizuhalten.

Pflanzschema Heckenstruktur

Im nordöstlichen Planungsbereich ist auf einer Gesamtfläche von etwa 1080 m² eine mehrreihige Strauchhecke anzulegen. Die Pflanzungen der Sträucher und Heister erfolgen dabei den Ausführungsplänen entsprechend in fünf Reihen mit einem Reihenabstand von 2,00 m und wechselnden Pflanzabständen innerhalb der Reihen. Die Pflanzdichte nimmt dabei durch variierende Pflanzabstände Richtung Norden ab, um mehr Fläche der Sukzession zu überlassen.

Als Pflanzqualität sind sowohl verpflanzte Sträucher mit mindestens 3 Trieben und einer Höhe von 60-100 cm, sowie verschulte Heister ab 5 bzw. 6 cm Stammumfang und einer Höhe von 125 bis 150 cm bzw. 150 bis 200 cm zu verwenden.

Die Pflanzungen erfolgen dabei parallel zur Flurstücksgrenze bzw. dem nordöstlich verlaufenden Weg.

Die Gehölzfläche wird von einem 1,50 m breiten Streifen umgeben, welcher der Sukzession überlassen wird. Die gesamte Fläche (Gehölzfläche und Sukzessionsstreifen) ist dabei zum Schutz vor Wildverbiss mit einem Verbisschutzzaun einschließlich zweier Tore einzufassen. Die Standorte der Tore sind vom AN zu bestimmen.

Für eine Dauer von 4 Jahren ist eine Gehölzpflege zu gewährleisten (1 Jahr Fertigstellungspflege, 3 Jahre Entwicklungspflege).

Bei Abgang oder nicht Anwachsen von Gehölzen ist jeweils eine gleichwertige Ersatzpflanzung mit anschließender Entwicklungspflege vorzunehmen.

Pflanzschemen K10, K20.1 und K20.2

In der östlichen Hälfte des Planungsbereiches sind Gehölzpflanzungen auf diversen Teilflächen vorzunehmen. Als Grundlage hierfür dienen die Pflanzschemen K10, K20.1 sowie K20.2, welche den Ausführungsplänen entnommen werden können. Diese sehen eine kreisförmige (10 m Durchmesser bzw. 20 m Durchmesser) Pflanzung verschiedener Gehölze mit wechselnden Pflanzabständen sowie Reihenabständen vor.

Als Pflanzqualität sind sowohl verpflanzte Sträucher mit mindestens 3 Trieben und einer Höhe von 60-100 cm, sowie verschulte Heister ab 5 bzw. 6 cm Stammumfang und einer Höhe von 125 bis 150 cm bzw. 150 bis 200 cm zu verwenden.

Die Pflanzungen erfolgen dabei auf Grundlage der Ausführungspläne an gemeinsam mit dem AG bestimmten Standorten.

Freibleibende Flächen innerhalb der Gehölzfläche werden der Sukzession überlassen. Die einzelnen Pflanzkreise sind zum Schutz vor Wildverbiss mit einem Verbisschutzzaun einschließlich eines Tore pro Teilfläche einzufassen. Die Standorte der Tore sind vom AN zu bestimmen.

Für eine Dauer von 4 Jahren ist eine Gehölzpflege zu gewährleisten (1 Jahr Fertigstellungspflege, 3 Jahre Entwicklungspflege).

Bei Abgang oder nicht Anwachsen von Gehölzen ist jeweils eine gleichwertige Ersatzpflanzung mit anschließender Entwicklungspflege vorzunehmen.

Pflanzschemen C10 und C20

In der westlichen Hälfte des Planungsbereiches sind Gehölzpflanzungen auf diversen Teilflächen vorzunehmen. Als Grundlage hierfür dienen die Pflanzschemen C10 und C20 mit geringerer Pflanzdichte, welche den Ausführungsplänen entnommen werden können. Diese sehen eine kreisförmige (10 m Durchmesser bzw. 20 m Durchmesser) Pflanzung verschiedener Gehölze mit wechselnden Pflanzabständen sowie Reihenabständen vor.

Als Pflanzqualität sind sowohl verpflanzte Sträucher mit mindestens 3 Trieben und einer Höhe von 60-100 cm, sowie verschulte Heister ab 5 bzw. 6 cm Stammumfang und einer Höhe von 125 bis 150 cm bzw. 150 bis 200 cm zu verwenden.

Die Pflanzungen erfolgen dabei auf Grundlage der Ausführungspläne an gemeinsam mit dem AG bestimmten Standorten.

Freibleibende Flächen innerhalb der Gehölzfläche werden der Sukzession überlassen. Zum Schutz vor Wildverbiss sind die Gehölze einzeln mit Drahtosen zu versehen.

Für eine Dauer von 4 Jahren ist eine Gehölzpflege zu gewährleisten (1 Jahr Fertigstellungspflege, 3 Jahre Entwicklungspflege).

Bei Abgang oder nicht Anwachsen von Gehölzen ist jeweils eine gleichwertige Ersatzpflanzung mit anschließender Entwicklungspflege vorzunehmen.

Cluster-Pflanzungen

Im südlichen Bereich der Baufläche sind Pflanzungen von Heistern in kreisförmigen 5er-Gruppen vorzunehmen. Die Heister sind dabei den Ausführungsplänen entsprechend mit einem Abstand von etwa 1,80 m zueinander und einem Durchmesser des Pflanzkreises von 3,00 m zu pflanzen.

Als Pflanzqualität sind verschulte Heister ab 5 bzw. 6 cm Stammumfang und einer Höhe von 125 bis 150 cm bzw. 150 bis 200 cm zu verwenden.

Die Pflanzungen erfolgen dabei auf Grundlage der Ausführungspläne an gemeinsam mit dem AG bestimmten Standorten.

Für eine Dauer von 4 Jahren ist eine Gehölzpflege zu gewährleisten (1 Jahr Fertigstellungspflege, 3 Jahre Entwicklungspflege).

Bei Abgang oder nicht Anwachsen von Gehölzen ist jeweils eine gleichwertige Ersatzpflanzung mit anschließender Entwicklungspflege vorzunehmen.

Wiederherstellungsarbeiten innerhalb des Baubereiches

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die während des Baus beanspruchte Oberfläche innerhalb des Baubereichs wiederherzustellen. Dies umfasst die gesamte Fläche inklusive der Bereiche der Geländemodellierung, aber nicht die Gehölz- und Sukzessionsflächen.

5.4 Pflegearbeiten

Die Pflege der Gehölze umfasst eine einjährige Fertigstellungs- und dreijährige Entwicklungspflege.

Fertigstellungspflege

Die beschriebenen Leistungen der Fertigstellungspflege umfassen alle zur Erzielung des abnahmefähigen Zustandes erforderlichen Leistungen. Die Pflanzleistungen werden erst nach Abschluss der Fertigstellungspflege abgenommen, sofern ein abnahmefähiger Zustand erzielt wurde. Der abnahmefähige Zustand definiert sich nach DIN 18 916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ (2016-06) bzw. DIN 18 917 „Rasen und Saatarbeiten“ (2018-07) i.V.m. ZTV La-StB 18. Nach Pflanzung und Sicherung der Gehölze erfolgt nach Aufforderung durch den AN Bau eine Zustandsfeststellung.

Entwicklungs- und Unterhaltungspflege

An die Fertigstellungspflege schließt sich für die Gehölzpflanzungen eine 3-jährige Entwicklungspflege an.

Die Entwicklungspflege definiert sich nach DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege).

Während der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind jährlich 2 Pflegegänge für die Pflege der Hecke und Hochstämme zu erbringen. Die Pflanzscheiben sind von unerwünschtem Bewuchs zu befreien, zu lockern und ggf. nachzumulchen.

Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass die Pflege rechtzeitig durchgeführt wird. Die erforderlichen Teilleistungen (Pflegegänge) sind durch den AN ohne besondere Aufforderung rechtzeitig auszuführen. Alle Pflegegänge sind mindestens 3 Arbeitstage vor deren geplanter Durchführung bei dem Auftraggeber und der Bauüberwachung schriftlich anzuzeigen. Für nicht oder nicht rechtzeitig angezeigte Pflegegänge besteht kein Vergütungsanspruch.

Wässerung

Die Gehölze sind während der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Witterung entsprechend durchdringend zu wässern.

Die ausgeschriebenen Leistungen der Wässerung der gepflanzten Gehölze beinhalten insgesamt bis zu 12 Wässerungsgänge während der Fertigstellungspflege, bis zu 10 Wässerungsgänge im 1. Jahr, bis zu 8 Wässerungsgänge im 2. Jahr und bis zu 6 Wässerungsgänge im 3. Jahr der Entwicklungspflege.

Die Heister sind mit einer Mindestwassermenge von 20 Litern und die Sträucher mit je 10 Litern zu wässern, so dass der Wurzelraum, ausreichend durchfeuchtet ist. Die Wassermenge ist in mehreren Einzelgaben auszubringen.

Die erforderlichen Wässerungen sind durch den AN eigenverantwortlich und nach vorheriger Anmeldung bei der BÜ auszuführen. Zusätzliche Wässerungen sind vor Beginn der Ausführung mit dem AG abzustimmen. Eine Vergütung erfolgt nur für von der Bauüberwachung freigegebene Wässerungsgänge.

Bei Ausbleiben ausreichender natürlicher Niederschläge sind die Wässerungsgänge eigenverantwortlich vom AN zu beantragen. Diese dürfen nur nach Absprache und ausdrücklicher Zustimmung des AG bzw. BÜ ausgeführt werden. Für die Folgen versäumter Wässerungen haftet der AN.

Wasserentnahmen aus angrenzenden Gewässern sind selbstständig bei der UWB des Landkreises Prignitz zu beantragen.

6 Angaben zur Baustelle

6.1 Lage und Erreichbarkeit der Baustelle/Maßnahmenflächen

Der Planungsbereich liegt südöstlich von Wittenberge im Landkreis Prignitz auf einer Fläche des Landes Brandenburg (Flurstück 012, Flur 9/4, Gemarkung Wittenberge). Die Zufahrt erfolgt über das öffentliche Wegenetz (Bad Wilsnacker Str., Elbdeich, Garsedower Dorfstraße).

6.2 Lager- und Arbeitsplatz

Für die Zwischenlagerung von Bauteilen, Baustoffen usw. sowie für die Baustelleneinrichtung ist durch den AN eine Fläche mit dem AG zu vereinbaren.

Die vom AN als Baustelleneinrichtung in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss sämtlicher in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen restlos einschließlich eventueller Befestigungen zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Die Lagerflächen sind dem AG ordnungsgemäß zu übergeben. Für diese Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Einrichtung, Vorhaltung und Räumung der Baustelle und Geräte (Baustelleneinrichtung) gilt als Nebenleistung entsprechend DIN 18 299 Abschnitt 4 und wird nicht gesondert vergütet. Nach § 11 Brandenburgische Bauordnung ist die Baustelle so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, instandgehalten und beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

Der AN muss während der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen auf der Baustelle telefonisch erreichbar sein.

6.3 Bedingungen für das Überlassen von Wasser, Energie und Abwasser

Vor Ort kann kein Wasser oder Strom zur Verfügung gestellt werden. Der AN hat alle benötigten Stoffe selber beizubringen. Die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Über Anschlussmöglichkeiten kann sich der AN informieren und entsprechende Vereinbarungen mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu treffen.

6.4 besondere Vorgaben für die Entsorgung

Alle anfallenden Stoffe (Mähgut, Steine, Unrat) sind nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Wiederverwertung zuzuführen oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Die eventuell anfallenden Gebühren sind in die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren.

6.5 Gehölzschutz

Alle Erd- und Baumaterialablagerungen haben außerhalb des Wurzelschutzbereiches von Gehölzen zu erfolgen.

Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Vegetationsbestände so zu schützen, dass eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann. Eine mögliche Gefährdung der Vegetation muss durch entsprechende Schutzmaßnahmen auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden. Hierzu ist die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ unbedingt zu beachten. Sind Beeinträchtigungen bzw. Schäden an bestehenden Gehölzbeständen vorzusehen, sind diese unverzüglich zu melden und Wege zu deren Vermeidung oder Minimierung mit der Bauüberwachung festzulegen.

6.6 Immissionsschutz

Es sind Baumaschinen einzusetzen, die den Anforderungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08.2002 entsprechen.

6.7 Gewässer- und Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass in Gräben und Stillgewässer keine Baustellenabwässer und verschmutzte Oberflächenwässer eingeleitet werden dürfen.

Betriebsstoffe, Schmiermittel und sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf den vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen sachgerecht gelagert werden.

Insbesondere darf das Betanken von Fahrzeugen nicht zu Verunreinigungen von Boden und Wasser führen. Das Befahren der Flächen mit schweren Geräten ist auf das Notwendigste zu reduzieren. Beeinträchtigungen des Bodens durch das Befahren (Spuren, Verdichtung usw.) sind vom AN auf seine Kosten unverzüglich zu beheben, so dass die ursprüngliche Funktion wiederhergestellt wird.

Mutterboden, der bei den Bauarbeiten ausgehoben wird, ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Der Bau erfolgt entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die einschlägigen DIN-Vorschriften und Regelwerke sind dabei zu beachten und anzuwenden. Während der Bauausführung sind vor allem folgende Normen zu berücksichtigen: DIN 18 300 „Erdarbeiten“ und DIN 18 915 „Bodenarbeiten“.

7 Angaben zur Ausführung

7.1 vorhandene öffentliche Verkehrswege

Entsprechend den Forderungen der DIN 18 299 sind für Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Bereich des Baustellengeländes die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Die für die Aufrechterhaltung des Verkehrs bestimmten Flächen sind freizuhalten.

Für jeden zur Benutzung durch den AN vorgesehenen nichtöffentlichen sowie öffentlichen Weg sind, sofern erforderlich, Genehmigungen durch den AN einzuholen.

7.2 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der erbrachten Leistungen sind in die Einzelpositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmäße erforderlich, so sind diese gemeinsam von AN und AG vorzunehmen. Vom AN ohne Beteiligung des AG erstellte Aufmäße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des AG zu wiederholen.

7.3 Anlagen im Baubereich/Munitionsfunde

Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungs-, Abmarkungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

Bei Munitions- und Kampfmittelfunden ist die Fundstelle zu sichern und der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg mit der Beräumung zu beauftragen. Außerdem sind in diesem Falle die örtliche Polizeidienststelle, das Landratsamt, Ordnungsamt, Kreispolizeibehörde und der AG bzw. die BÜ zu informieren.

Eine Freigabe der Fläche durch den KMBD liegt dem AG vor.

Der AN ist verpflichtet, sich bei den einschlägigen Unternehmen über den aktuellen Leitungsbestand zu informieren und die Lage von Rohrleitungen und Kabeln jeglicher Art festzustellen. Für das Einholen und Verlängern von Aufgrabungsgenehmigungen ist der AN verantwortlich. Sollten während der Baumaßnahme Leitungen festgestellt werden, ist die Baustelle unverzüglich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu sichern und alle Maßnahmen zum Ausschluss von Gefahren einzuleiten. Der AG und ggf. die BÜ sind darüber unverzüglich zu informieren.

7.4 besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtung, Entsorgung

Die Baustelleneinrichtung und -räumung gilt für alle Abschnitte des Leistungsverzeichnisses, soweit nichts anderes vermerkt ist.

7.5 Besonderheiten der Regelung und Sicherung des Verkehrs

Sperrungen oder anderweitige Verkehrsregelungen sind nur nach Genehmigung durch die zuständige Verkehrsbehörde erlaubt. Für die Art der Sperrungen hat der Auftragnehmer der Bauleitung einen von der Straßenverkehrsbehörde genehmigten Plan bzw. Umleitungsplan vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.

7.6 besondere Anforderungen an Art, Güte der Stoffe und Bauteile

Gehölze

Werden Gehölze aus bestimmten Vorkommensgebieten gemäß Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze des Bundesministeriums gefordert (Vorkommensgebiet 1.2 „Nordostdeutsches Tiefland“), ist mit der Lieferung ein entsprechender Herkunftsnachweis an den AG und die BÜ zu übergeben.

Laut Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von §40 des Bundesnaturschutzgesetzes – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) Punkt 4.4.1 kann in Absprache mit dem AG auf gebietseigene Gehölze, die für das Vorkommensgebiet 1 (Norddeutsches Tiefland) produziert wurden, zurückgegriffen werden, sollten Pflanzen aus dem Vorkommensgebiet 1.2 nicht verfügbar sein.